



Sexueller Missbrauch

Jörg M. Fegert: Strafverschärfung allein bringt nichts –
10 Thesen die betroffene Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen

Impressum

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Ulm

Steinhövelstrasse 5

89075 Ulm

Kontakt

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Mail: joerg.fegert@uniklinik-ulm.de

Telefon: 0731-500-61601

Layout und Gestaltung

Lea Autenrieth

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Ulm

Bilder bezogen über:

www.unsplash.com

Thesepapier des Leiters des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg und des Präsidenten der Deutschen Traumastiftung zur aktuellen Debatte um Gesetzesänderungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch, Juni 2020

Prof. Dr. Jörg M. Fegert

Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Leiter des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg

Leiter der Medizinischen Kinderschutzhotline

Sprecher des Zentrums für Traumaforschung der Universität Ulm

Präsident der Deutschen Traumastiftung

Nach dem so genannten „Missbrauchsskandal“ in Staufen hat eine Reihe weiterer Fälle, die in den Medien mit Ortsnamen verbunden wurden, wie der „Fall Lügde“, der „Fall am Universitätsklinikum Homburg/Saar“, der „Fall Bergisch Gladbach“ Politik und Öffentlichkeit in Deutschland aufgerüttelt. In mehreren Ländern tagten oder tagen Kommissionen und Untersuchungsausschüsse. Der „Münsteraner Fall“ (Juni 2020) hat nun erneut eine bundesweite Debatte über eine Verschärfung der Strafandrohung entfacht. Der NRW-Innenminister Reul (CDU) forderte in einem Interview: *„Ich würde mir wünschen, dass wir im rechtlichen Bereich nachjustieren. Wenn die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern immer noch genauso bestraft wird wie Ladendiebstahl, dann fehlt mir dafür jedes Verständnis. Dann interessiert mich auch nicht mehr, ob das rechtssystematisch richtig oder falsch ist. Das ist mir wurscht. Für mich ist sexueller Missbrauch wie Mord. Damit wird das Leben von Kindern beendet – nicht physisch, aber psychisch.“*¹

Diese Aussage, deren ersten Teil ich durchaus nachvollziehen kann, hat mich als Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeut, als Präsident der Deutschen Traumastiftung empört und auf den Plan gerufen, denn Ziel unserer Arbeit ist es, Betroffene dabei zu unterstützen, trotz schlimmer Taten, die sie erdulden mussten, gute Teilhabe am Leben, in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. „A good life despite trauma“ ist eine der zentralen Zielsetzungen, für die wir am Traumaforschungszentrum in Ulm arbeiten. Das Leben betroffener Kinder ist nicht psychisch beendet. Sie wollen leben und haben zuvörderst ein Recht auf Hilfe und Unterstützung, gerade wenn im Kern der Familie Verbrechen systematisch organisiert wurden.

¹: (Zitat verfügbar unter <https://www.rnd.de/politik/kindesmissbrauch-in-munster-fur-nrw-innenminister-reul-ist-sexueller-missbrauch-wie-mord-G6BUGQVJNfq3HEXOEYG6XHOHE.html>)

Die Metapher vom „Seelenmord“ als Argument für Strafverschärfung bietet gleichzeitig die Rechtfertigung, sich in der Debatte gar nicht mehr mit den notwendigen Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Hilfsangeboten und Therapie auseinander zu setzen. Doch gerade Artikel 6 GG, der die Familie vor Übergriffen des Staates schützt, betont auch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Wir alle sind in der Pflicht das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Strafverschärfungen allein helfen dabei wenig, zumal Strafandrohungen auf solche Täter wenig Abschreckungswirkung entfalten. Kinder und Jugendliche und als Kinder missbrauchte erwachsene Betroffene haben ein Recht auf Teilhabe in unserer Gesellschaft. Die interdisziplinäre Fachgesellschaft „Dazugehören e.V.“ (<https://dazugehoeren.info/>) macht sich unter meinem Vorsitz dafür stark.



Hier können Sie den Newsletter abonnieren.

In Vorbereitung und aus Anlass eines Expertengesprächs im BMFSFJ, auf Einladung von Bundesfamilienministerin Dr. Giffey habe ich 10 Thesen formuliert und mit Arbeitsergebnissen belegt. Wir wollen psychisches Leid sowie körperliche und psychische Langzeitfolgen durch Prävention und geeignete Intervention mindern. Es ist wichtig, dass Betroffene und ihre Interessen bei politischen Debatten im Fokus stehen und nicht allein die Täter und Täterinnen und ihre abscheulichen Taten.

Ulm/Berlin, 18. Juni 2020

Prof. Dr. Jörg M. Fegert



These 1:

Die gesetzlichen Grundlagen für den Kinderschutz sind eigentlich gut, ihre unzureichende Umsetzung ist das Problem

Die Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg hat in ihrem [Abschlussbericht](#) mehr als 100 Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes formuliert. Es gab wenig Vorschläge de lege ferenda, sondern hauptsächlich Anregungen zur Verbesserung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und zum konkreten Handeln in der Praxis in (potenziellen) Kinderschutzfällen.

Den Abschlussbericht der Kommission mit seinen zwei Bänden sowie eine Kurzfassung des Berichtes finden Sie hier:



Im Familienverfahrensrecht ist zwar zum Beispiel die Kindesanhörung und die Bestellung eines Verfahrensbeistandes vorgesehen, aktuell haben aber die Missbrauchsfälle von Staufen und Münster gezeigt, dass dies in der Praxis häufig nicht umgesetzt wird.

Problematisch für die juristische Bearbeitung von Kinderschutzfällen ist auch, dass im Jurastudium Familienrecht, sowie Themen wie Kinderschutz und die kindliche Entwicklung meist nur am Rande behandelt werden. Dies führt in der Praxis dann dazu, dass Richterinnen und Richter trotz klarer Vorgaben im Familienverfahrensrecht Kinder nicht befragen, weil sie z.B. Angst haben, das Kind zu belasten oder ihm durch die Befragung zu schaden. So werden wichtige Chancen verpasst die Sicht des Kindes zu hören und zu verstehen. Fachkräfte der Jugendhilfe spielen eine wichtige Rolle in der Kommunikation mit den Gerichten. Diese spezifische Kommunikation z.B. in Stellungnahmen wird wir noch zu wenig gelehrt.

Die genannten Defizite in der Ausbildung schlagen sich auch in anderen Bereichen nieder. Ohne einschlägiges Wissen in den Tatsachenwissenschaften ist es schwierig, Gutachtenaufträge zu erstellen und ohne Wissen über die Strukturen und die Hilfemöglichkeiten der Jugendhilfe können keine sinnvollen Auflagen in Verfahren formuliert werden.

Gerichtliche Verfahren müssen auch kindgerechter gestaltet werden. Das Vorgehen, die Abläufe und die Rollen der handelnden Personen sind für Kinder wenig durchschaubar. Dies hat der Europarat auch in seiner „Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)“ dargelegt.



In einem vom BMFSFJ geförderten Verbundprojekt „Gute Kinderschutzverfahren - Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots“ sollen neben der Entwicklung eines E-Learning-Fortbildungsangebotes auch in mehreren Modellregionen die praktische Umsetzung kindgerechter Verfahren diskutiert und Strukturen hierfür entwickelt, sowie die Zusammenarbeit zwischen dem juristischen und dem Jugendhilfe-Bereich optimiert werden. Das Verfahren für die Bewerbung als Modellregion ist noch bis 01.07.2020 offen. Die Teilnahme am Online-Kurs „Gute Kinderschutzverfahren“ wird ab Spätherbst 2020 möglich sein.



These 2:

Kinderschutz ist Daueraufgabe – um Entwicklungen erkennen zu können ist ein regelmäßiges Monitoring notwendig

Ein regelmäßiges Monitoring der Häufigkeiten von sexuellem Missbrauch und auch anderen Misshandlungsformen ist notwendig, um die Wirksamkeit bestehender Konzepte prüfen zu können (z.B. Prävention) und neue Handlungsfelder zu erkennen, die politische Maßnahmen notwendig machen, wie aktuell die Eskalation von Problemen durch Digitalisierung und weitere Kommerzialisierung der organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern.

In den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen wurde unter dem Ziel 16.2 „Gewaltfreies Aufwachsen“ empfohlen, als Indikator sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche regelmäßig bei der jüngsten Erwachsenenengruppe (18-29 Jahre) zu erfassen. In Skandinavien gibt es zum Beispiel hier regelmäßige Schulabgängeruntersuchungen. Dies ermöglicht, im Gegensatz zu Untersuchungen von Bevölkerungsquerschnitten, wie z.B. bei der Sonntagsfrage, ein stärker veränderungssensibles Monitoring, welches für die Politik handlungsleitend sein könnte.

Wir haben eine solche Untersuchung anhand des SDG-Indikators nun erstmals in unseren bevölkerungsrepräsentativen Stichproben durchgeführt (Witt et al. 2020). Die Ergebnisse zeigen einen Anstieg der Raten von sexuellem Missbrauch, aber nur bei den weiblichen Befragten. Möglicherweise hängen diese mit der erhöhten Aufmerksamkeit und Sensibilität für die Thematik, unter anderem im Zuge der #MeToo-Debatte zusammen.



Child Abuse & Neglect
Volume 107, September 2020, 104575



Research article

Monitoring recent trends: The prevalence of disclosure of sexual abuse in a representative sample of the German population based on indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG)

Andreas Witt ^{a,*,} Andreas Jud ^{a,} David Finkelhor ^{b,} Elmar Brähler ^{c, d,} Jörg M. Fegert ^a

Show more

<https://doi.org/10.1016/j.chabu.2020.104575>

[Get rights and content](#)



Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie hat ein Monitoring entsprechend dieses Indikators bisher nicht aufgegriffen. Dies habe ich in meiner Funktion als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen des BMFSFJ im von der Bundesregierung organisierten Beirätedialog der Wissenschaftlichen Beiräte der Bundesregierung, auch schon wiederholt kritisiert.



These 3:

In Kinderschutzfällen ist ein interdisziplinäres Vorgehen, vor allem bei der Risikoabschätzung, wichtig

3.1 Zusammenarbeit Heilberufe und Jugendhilfe

Häufigste Frage der Anruferinnen und Anrufer bei der vom BMFSFJ geförderten Medizinischen Kinderschutzhotline ist neben differentialdiagnostischen Überlegungen („Was könnte sonst hinter den beobachteten Befund oder Verhalten stecken?“) vor allem die Bewertung der im SGB VIII so genannten „gewichtigen Anhaltspunkte“. Zentral ist also die Fragestellung der Erforderlichkeit der Information des Jugendamtes und der rechtlichen Regelungen zu den Befugnissen hierzu. Immer wieder wird von den Mitarbeitenden der Hotline die vorhandene Befugnisnorm für Berufsheimlichkeitssträger in § 4 KKG erklärt und die Voraussetzungen für eine entsprechende Güterabwägung besprochen.

Der Lockdown im Rahmen der Corona-Pandemie hatte erhebliche Auswirkungen auch auf die Arbeit der Institutionen der Jugendhilfe und verdeutlichte dadurch einen notwendigen Reformpunkt, den auch schon die Kommission in Baden-Württemberg angesprochen hat und der schon einmal in einem Gesetzgebungsverfahren adressiert werden sollte, welches in der letzten Legislatur gescheitert ist: Eine Meldung einer (potentiellen) Kindeswohlgefährdung an Jugendämter bedarf einer Rückinformation an die meldende Fachkraft, dass die Meldung angekommen ist und was jetzt konkret zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen getan wird. Diese inhaltliche Rückmeldung ist derzeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die Jugendhilfe nicht möglich, eine tatsächliche Eingangsbestätigung wäre möglich, findet in der Praxis aber oft nicht statt.

Während des Corona-Lockdown gab es seitens der Jugendhilfe ein erhebliches Informationsdefizit. So waren sich viele Ärztinnen und Ärzte im Unklaren darüber, ob bestimmte Hilfen wie Schulbegleitung, Familienhilfen, Tagesbetreuung etc. überhaupt generell funktionieren oder für die spezifischen Kinder zugänglich sind und wahrgenommen werden können. Weiterhin gab es Unsicherheit darüber, ob Jugendämter überhaupt erreichbar sind und auch Maßnahmen, wie etwa Inobhutnahmen durchführen, da es hieß, dass die Rathäuser geschlossen seien und nur auf Terminanfragen tätig werden.

Um dieses Problem zu adressieren, haben wir in der ersten Woche des Lockdowns beim Deutschen Ärzteblatt einen Artikel eingereicht „**Kinderschutz ist systemrelevant**“ und vielerorts sind auch sehr schnell Lösungen erarbeitet worden, wie z.B. in meiner Heimatstadt Ulm, wo das Jugendamt eine Inobhutnahmequarantäneeinrichtung organisiert hat. Ohne Austausch und Rückmeldung erfährt man aber nicht davon und deshalb muss der Austausch erleichtert werden.



3.2 Strafgerichtsbarkeit, Strafvollzug und Bewährungshilfe

Der „Staufener Fall“ und der „Münsteraner Fall“ verweisen auf Verbesserungsbedarf in der Zusammenarbeit von Strafgerichtsbarkeit, Strafvollzug, Bewährungshilfe, forensischer Gutachter/-innen und Jugendhilfe gerade in Fällen organisierten Kindesmissbrauchs. Entgegen einer emotionalen Aussage eines früheren Bundeskanzlers können einschlägig straffällig gewordene Sexualstraftäter in der Regel nicht für immer weggesperrt werden. Auch sie haben einen Anspruch auf Resozialisierung. Eine Entlassung nach Verbüßung eines wesentlichen Teils der Strafe mit Bewährung oder das Aussetzen einer Gefängnisstrafe zur Bewährung bietet die Chance für Auflagen und Kontrollen zur Durchführung einer therapeutischen Behandlung und zur regelmäßigen Überwachung. Die Fälle „Staufen“ und jetzt „Münster“ zeigen exemplarisch, dass bei solchen Entscheidungen das Gefährdungspotential bei neu eingegangenen Beziehungen zu Müttern mit Kindern bei Risikostraf Tätern mit einschlägigen Vorstrafen kritisch überprüft werden muss. In der Regel wird bei den üblichen Kriterien einer statistischen Rückfallprognose eine Partnerschaft im sozialen Empfangsraum nach der Entlassung oder unter Bewährung als ein positives, förderliches Kriterium gewertet. Diese allgemeine statistische Aussage zur Rückfallprognose gilt aber nicht für Situationen, in denen sich wegen sexuellem Missbrauchs von Kindern und wegen Besitzes von „Kinderpornographie“ verurteilte Sexualstraftäter gezielt Frauen mit Kindern in ihrem Prädilektionsalter suchen.

Auf der Seite der Jugendhilfe und Familiengerichte besteht die Gefahr der Überschätzung der Schutzmöglichkeiten durch die leibliche Mutter. Eine öffentliche Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Alexander Redel, bei der Pressekonferenz am 07.09.2018 ist ein symptomatischer Beleg für die Mutteridealisation als fachliches Problem („friendly mother illusion“):

„Ausgegangen wurde von einer gewissermaßen geminderten Stufe, nämlich einer Gefährdung des Kindeswohls. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer nach dem mildesten Mittel des Eingriffs zu suchen, wodurch das Kind geschützt werden kann. Und dabei, das würde ich mir jetzt zutrauen so zu sagen, ist ein Abstellen auf die Mutterliebe einer Mutter gegenüber ihrem Kind ein relativ naheliegender Gedanke. Es lagen ja auch keine Erkenntnisse vor, dass die Mutter in diesem Fall der größte Feind des eigenen Kindes ist.“ (zitiert in: Gerke et al. 2019, S. 2.).

Generell wird das Thema von Frauen als Mit-/Täterinnen noch viel zu wenig wahrgenommen, obwohl diese 10-20% aller Täter ausmachen (Gerke et al. 2019).

These 4:

Digitalisierung, Internetkriminalität und organisierter Kindesmissbrauch sind Charakteristika die bei anderen Misshandlungsformen so nicht anzutreffen sind

Wenn man die Häufigkeiten der verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung betrachtet, sind Vernachlässigung und psychische Misshandlung die häufigsten Misshandlungsformen. Danach kommen sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung. Jedoch weist sexueller Missbrauch spezifische Komponenten auf, die die anderen Misshandlungsformen nicht haben. Während diese sich oft hinreichend durch Überforderung und Stress oder Psychopathologie der Eltern sowie familiendynamische Modelle erklären lassen, trifft dies auf organisierten sexuellen Missbrauch so nicht zu.

Hinzu kommt hier der „Markt“ den es für die zur Verfügungstellung von Kindern zum Missbrauch und die Videoaufzeichnung und Verbreitung brutaler sexueller Gewalthandlungen an Kindern gibt. Solche Gewaltfilme haben Tauschwert, ermöglichen den Zugang zu Netzwerken von gleichgesinnten Täterinnen und Tätern und sind schlicht auch eine gigantische finanzielle Einnahmequelle. Dieser Warencharakter von Aufzeichnungen wird durch die stark angestiegenen Möglichkeiten weltweiter Märkte im Internet und speziell im Darknet immer stärker in den Vordergrund treten. Eine Erhöhung der Strafdrohung für Besitz und Handel mit „kinderpornographischem“ Material allein ist hier nicht ausreichend. Wir müssen das Ganze stärker durchdenken und es braucht ein interdisziplinäres Maßnahmenpaket.

Zur Debatte stehen muss hierbei auch die Frage nach der Speicherung der IP-Adresse, denn es ist ein Unding, dass deutsche Ermittlerinnen und Ermittler entsprechende Hinweise fast nur aus dem Ausland erhalten können. Leider weiß man, dass bei diesen Straftätern die abschreckende Wirkung durch ein höheres Strafmaß relativ gering ist. Insofern muss man aufpassen, hier nicht nur Symbolpolitik durch Erhöhung der Strafraumen zu machen, sondern es muss dringend um eine Verbesserung der Strafverfolgung und der forensischen Therapie und Begleitung straffällig gewordener Personen gehen. Hierzu sind auch Kontrollrechte wie z.B. ein anlassfreies Betretungsrecht des grundrechtlich geschützten Familienhaushalts notwendig, um bei Sexualstraftätern, die auf Bewährung selbständig wohnen, jederzeit kontrollieren zu können, ob sie wieder entsprechende Inhalte speichern.

These 5:

Sexting unter Jugendlichen als ein getrenntes Phänomen beachten

Es ist eine pädagogische Auseinandersetzung mit dem Phänomen des Sexting unter Jugendlichen notwendig, welches mittlerweile im Rahmen erster Paarbeziehungen relativ häufig vorkommt, jedoch nichts mit der gezielten Erstellung von sexuellen Gewaltdarstellungen zu tun hat, auf die das Sexualstrafrecht mit den einschlägigen Paragraphen eigentlich abzielt.

Derzeit handelt es sich nach der Legaldefinition auch um Herstellung von „Kinderpornografie“, wenn ein 15-Jähriger seine 13-jährige Freundin nackt filmt oder wenn beide sich beim Sex quasi als Vertrauensbeweis filmen etc. Nicht selten werden solche Darstellungen zu einer riesigen Belastung, wenn Beziehungen auseinander gehen und dann solche Videos zur Beschämung der ehemaligen Freundin/des ehemaligen Freundes im Netzwerk einer Klasse oder eines Freundeskreises geteilt werden. In der Praxis sehen wir hier nicht selten Suizidversuche aufgrund einer empfundenen massiven Beschämung. Ich will also diese Handlungen nicht bagatellisieren, aber sie sind etwas völlig anderes, als ganz gezielte, strategische Handlungen von Straftätern, die Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten. Dies müssen wir sowohl in der Ausgestaltung von Normen, als auch in den Interventionszugängen und in der Prävention berücksichtigen.

These 6:

Betroffene Kinder trotz laufender Strafverfahren stärken, Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung überdenken

Im „Staufener Fall“ ist es Dank einer mutigen Opferanwältin gelungen, den Namen des betroffenen Kindes von der Öffentlichkeit fern zu halten. Eine Fülle von Beweismaterial und Geständnisse machten es nicht notwendig, sich im Strafverfahren auf die Aussagen des Kindes zu stützen. Durch Ermittlungspressen war das im Fall Lügde anders. Ohne rechtliche oder auch nur empirische Grundlage, legte die Polizei in Lügde den Eltern der betroffenen Kinder nahe, diese, trotz Schlafstörungen und anderer psychischer Symptome, nicht vor Beginn des Strafverfahrens therapeutisch versorgen zu lassen, um im Sinne einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung möglichst unbeeinflusste Zeugenaussagen zu erhalten.

Vor vielen Jahren wurde das Konstrukt des Fortsetzungszusammenhangs für solche Taten in Deutschland aufgegeben und es müssen Einzeltaten angeklagt werden. Die Tatkomplexe in Staufen und Münster machen deutlich, dass dies dann jeweils nur exemplarisch an entsprechenden Filmausschnitten gelingen kann, aber ein Kind, welches teilweise auch unter Medikamenteneinfluss über Jahre hinweg Schlimmstes erleben musste, nicht präzise Einzeltaten erinnern, schildern und abgrenzen kann.

Seit der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen (BGH 1 StR 618/98) hat sich also sowohl die Art der Taten, als auch das neurobiologische Wissen über Gedächtnisvorgänge etc. massiv verändert. In Deutschland ist die Methode der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, die von vielen Betroffenen massiv kritisiert wurde (Fegert et al. 2018) und keine empirische Testung, sondern eine kriteriengestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes (in dubio pro reo) bei der Beurteilung einer Aussage von Kindern ist, in den letzten 30 Jahren kaum weiterentwickelt worden. Seit der Jahrtausendwende, nach Abschluss des Förderschwerpunkts Recht und Verhalten der Volkswagenstiftung, gab es keine Forschungsinitiative mehr in Deutschland, die die interdisziplinären Grundlagen zwischen Psychologie, Forensik, Neurobiologie und Rechtswissenschaften zum Gegenstand hatte (Goldbeck et al. 2017). Die nun in den genannten exemplarischen Fällen im Video festgehaltenen brutalen, fortgesetzten Taten an Kindern, die in ihrer Wahrnehmung psychisch und medikamentös beeinflusst wurden, machen deutlich, dass man hier wahrscheinlich allein mit der Aussage der betroffenen Kinder nicht weitergekommen wäre, weil sich vermutlich Zweifel ergeben hätten.

These 7:

Zugang zu Hilfsangeboten, Frühintervention und Therapie flächendeckend ermöglichen

Wir haben, im Gegensatz zur Situation vor 20 Jahren, hoch effektive Traumatherapien (Goldbeck et al. 2017) und führen mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts ab dem nächsten Jahr flächendeckend Traumaambulanzen ein, welche Frühinterventionen anbieten sollen. Nicht zuletzt auf massiven Widerstand der Bundesländer hin wurden jedoch Kindertraumaambulanzen bei der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts nicht explizit erwähnt, da die Länder davon ausgehen, dass ihnen die Fachkräfte fehlen, kindliche Verbrechenopfer entsprechend frühzeitig fachgerecht zu versorgen. Kinder sind jedoch keine kleinen Erwachsenen. Erfolgreiche Traumatherapie bei Kindern verlangt den Einbezug unterstützender Erwachsener, z.B. von Pflegeeltern etc.. Hier bedarf es einer breiten Qualifizierungsinitiative sowie weiterer Forschung, so zum Beispiel über die Auswirkungen der Erarbeitung des Traumanarrativs, welches in einer modernen Traumatherapie angewendet wird, auf die Aussagen von Kindern.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen erfolgreiche, evidenzbasierte Verfahren in der Behandlung traumatisierter Kinder einsetzen. Unsere eigene Untersuchung an zu ihrem Schutz fremduntergebrachten Kindern zeigte, dass ca. 60% derer, die eine traumaspezifische Therapie gebraucht hätten, diese in der Praxis nicht erhalten haben (Münzer et al. 2018). Gleichzeitig wurden auch Kinder therapiert, die gar kein behandlungsbedürftiges Problem hatten, nur weil sie sexuelle missbrauch worden waren. Hier braucht es einen differenzierten Zugang zu Diagnostik und Krankheitsbehandlung. Man kann die Taten nicht ungeschehen machen, zentral ist aber, die Teilhabe von Betroffenen am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

These 8:

Bei Maßnahmen wie Inobhutnahme und Fremdunterbringung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher ist Qualitätssicherung durch die Entwicklung individueller Schutzkonzepte notwendig.

Schutz und Hilfe in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Pflegefamilien sind ein wichtiger Schritt zur Unterstützung von Teilhabe. Gleichzeitig gibt es hier auch neue Gefahren, welche durch Schutzkonzepte eingegrenzt werden müssen. Das Risiko z.B. in einem Heim erneut Opfer eines Übergriffs, z.B. durch ebenfalls dort untergebrachte Jugendliche, zu werden ist relativ hoch, wie wir bei unseren Untersuchungen in Institutionen in Deutschland zeigen konnten (Allroggen & Jud 2018).

Ein Kinderschutzfall endet also nicht bei der Fremdunterbringung zum Schutz, sondern hier beginnt die Teilhabeförderung der betroffenen Kinder. Die Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte in den Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass diese Kinder nicht neu Leid erfahren oder selbst Erlebtes in Übergriffen auf andere zum Schutz untergebrachte Kinder und Jugendliche ausleben.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft stellt im Rahmen einer Kooperation mit der Uniklinik Ulm zwei Online-Kurse zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen für alle Mitarbeitenden in Kliniken, die Mitglied in einem Mitgliedsverband der DKG sind, kostenfrei zur Teilnahme zur Verfügung.

[Kostenfreie Kurse für alle Mitarbeitenden in Mitgliedskrankenhäusern der DKG](#)

Online-Kurs „Schutzkonzepte in Organisationen – Schutzprozesse partizipativ und achtsam entwickeln“
Anmeldung jederzeit auf der Webseite:
<https://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de>

„Leitungswissen Kinderschutz in Institutionen – ein Online-Kurs für Führungskräfte“
Anmeldung jederzeit auf der Webseite:
<https://leitung.elearning-kinderschutz.de>



In dem vom BMBF geförderten Projekt [ECQAT](#) entwickelten wir unter anderem auch einen Online-Kurs, der sich spezifisch an Führungskräfte in Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen, richtet.

Bei der Prävention von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und der Schaffung eines traumasensiblen Umfeldes haben Führungskräfte eine bedeutende Funktion inne. Durch ihre Entscheidungen und ihre Rolle als Vorbild können sie wesentlich dazu beitragen, dass das Risiko für Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen gering ist und ihre Institution ein sicherer Ort für die ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird.

Die Inhalte des Online-Kurses, ergänzt durch weitere spezifische Texte sowie Arbeitsblätter wurden im SpringerVerlag als Buch veröffentlicht.

These 9:

Spezifische Beratung stärken und „insoweit erfahrene Fachkräfte“ besser ausbilden, Beratungsangebote für Fachkräfte in den Heilberufen oder in der Schule verstetigen

Schon bei den Beratungen des Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ nach 2010 war vielfach gefordert worden, die Fachberatungsstellen dauerhaft zu finanzieren. Zahlreiche Betroffene und unterstützende Elternteile haben bestätigt, welche zentrale Rolle die spezialisierte Fachberatung spielt. Gleichzeitig hat eine Expertise von Kavemann et al. (2012) gezeigt, dass der Zugang zu entsprechender Fachberatung flächendeckend nicht gewährleistet ist und es insbesondere an entsprechenden Beratungsangeboten in ländlichen Regionen und für Jungs und Männer fehlt. Derzeit läuft ein Projekt zur Ausweitung der Fachberatung (gefördert durch das BMFSFJ), es fehlt aber nach wie vor eine dauerhafte Finanzierungsgrundlage. Deshalb ringen viele Beratungsstellen jedes Jahr erneut um ihre Projektförderung mit den Kommunen.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Anspruch auf Beratung durch eine sogenannte „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz eingeführt. Sehr verbreitet sind solche Fachkräfte insbesondere im Kita-Bereich, wo in vielen Bundesländern entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen worden. Am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ war kritisch diskutiert worden, dass viele dieser Fachkräfte nur wenig über die Spezifika der Misshandlungsform sexueller Missbrauch wissen. Die technische Weiterentwicklung und die daraus resultierenden Folgen für die Misshandlungsform sexueller Missbrauch (siehe oben) macht eine Qualifizierungsinitiative insoweit erfahrener Fachkräfte, insbesondere zur Thematik sexueller Missbrauch und einer flächendeckenden Überprüfung des Wissensstandes zu dieser Thematik, die ich schon am Runden Tisch gefordert hatte, dringender denn je.



Das erfolgreiche, vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt „Medizinische Kinderschutzhotline“, ein Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, ist als individuelle Fallberatung und Unterstützung für Fachkräfte im Gesundheitswesen, in Kombination mit webbasierten Fortbildungsangeboten im Kinderschutz, von der Weltgesundheitsorganisation im Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung in Europa (Sethi et al. 2018) als Leuchtturmbeispiel hervorgehoben worden. Die externe Evaluation des Deutschen Jugendinstituts zeigt eine hohe Zufriedenheit bei den beratenen Fachkräften. Das Projekt läuft Ende der Legislatur aus. Die Fachkräftehotline ist ein hochsensibles Ohr an der Praxis und gleichzeitig ein effektiver Motor in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften. Eine gesetzliche Grundlage für die Verstetigung sollte geschaffen werden.

Lehrkräfte verlangen immer wieder nach einem ähnlichen fallbezogenen Beratungsangebot zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte aus dem Bereich Schule/Schulpsychologie. Meines Wissens hat Niedersachsen ein solches Beratungsangebot etabliert. Trotz der unterschiedlichen Länderzuständigkeiten und Kulturbereiche wäre die Einführung solcher Beratungsangebote in allen Bundesländern dringend zu empfehlen. Auch hier sollten zur systematischen Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechende E-Learning-Angebote breit zur Verfügung gestellt werden.

These 10:

Corona hat einen großen Schub für webbasierte Fortbildungen gebracht, diese Dynamik sollte man jetzt nutzen

Kurz nach dem Lockdown erreichten uns am Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg in Ulm zahlreiche Anfragen von Personen, die wissen wollten, warum unsere vom BMBF und BMG geförderten Online-Kurse zu Themen des Kinderschutzes genau jetzt, wo viele Zeit zu einem Studium im Homeoffice gehabt hätten, nicht zur Verfügung standen. Leider waren die entsprechenden Kurse zu diesem Zeitpunkt in der Förderung ausgelaufen und somit das Kursangebot nicht mehr finanziert. Wir haben dann auf eigenes finanzielles Risiko mit Mitteln aus dem Forschungsbonus nach Ostern eine Reihe von Kursen wieder freigeschaltet. Seither haben sich 15.000 Fachkräfte in diese Kurse eingeschrieben. Weit über 1.000 haben einen oder mehrere der Kurse schon mit Prüfung und Zertifikat abgeschlossen. Gerade weil durch die Einschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie noch für längere Zeit Präsenzfortbildungen nicht oder nur mit sehr eingeschränkten Teilnehmendenzahlen möglich sind und E-Learning-Programme auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, sollten Lösungen gefunden werden, solche Formate nicht mehr nur in Forschungsprojekten zu entwickeln, sondern diese auch danach dauerhaft vorzuhalten und zu aktualisieren.



E-Learning Kinderschutz

Hier geht's zur Website

www.elearning-kinderschutz.de

Hier geht's zur Arbeitsgruppe „Wissenstransfer, Dissemination, E-Learning“

Fazit

Die Konzentration auf einzelne Skandalfälle kann schnell in der politischen Debatte zu einem falschen Fokus führen (vgl. Fegert 2019). Die „Seelenmord-Metapher“ ist schon als Buchtitel oder auch in der Debatte um die Folgen von sexuellem Missbrauch wiederholt, auch von Betroffenen, verwendet worden. Aus der Sicht engagierter Helferinnen und Helfer und auch eines verantwortungsvollen Staates verbietet sich eine solche Zuschreibung, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, die betroffenen Kinder seien für ihr Leben geschädigt, man könne da ohnehin nichts mehr machen. Dies verkürzt dann die Argumentation auf die scheinbar präventive Wirkung einer Strafverschärfung und lenkt davon ab, dass Hilfe möglich, ihre flächendeckende Bereitstellung aber teuer, ist.



Wir können die schlimmen Taten nicht ungeschehen machen, aber die meisten betroffenen Kinder und Jugendlichen werden weiterleben (das Risiko für Suizidversuche und Suizide ist allerdings erhöht) und geeignete Hilfen und Unterstützungen können ihnen gutes Leben trotz schlimmster Erfahrungen ermöglichen, wenn Therapie, Pädagogik und Sozialpädagogik gemeinsam erfolgreich sind. Viele Betroffene berichten, wie sie in der Schule Unterstützung erfahren haben und wie wichtig es für sie war, einen Ort zu haben, wo sie erfolgreich sein konnten und anerkannt waren. Gesellschaftliche Teilhabe oder wie es häufig gesagt wird „einfach dazugehören“ ist deshalb ein wichtiges Ziel in einer fürsorglichen Gesellschaft. Der im Dezember 2019 konstituierte Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der wegen Corona unter erschwerten Bedingungen startete, sollte hier in seinen Arbeitsgruppen eine Agenda formulieren.

Literatur

- Allroggen, M. & Jud, A. 2018, „Häufigkeiten von Übergriffen in Institutionen“ in Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen - Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, eds. J. Fegert, M. Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte & U. Hoffmann, 1st edn, Springer, Berlin, pp. 83-89.
- Fegert, J.M., Gerke, J. & Rassenhofer, M. 2018, „Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten“, Nervenheilkunde, no. 7-8, pp. 525-534.
- Fegert, J.M., Kölch, M., König, E., Harsch, D., Witte, S. & Hoffmann, U. 2018, Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Springer, Berlin.
- Fegert, J.M. 2019, „Falsche Freunde im Kinderschutz“, Zeitschrift für Kinder und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vol. 47, no. 5, pp. 469-474.
- Goldbeck, L., Allroggen, M., Münzer, A., Rassenhofer, M. & Fegert, J.M. 2017, Sexueller Missbrauch - Leitfaden Kinder- und Jugendpsychotherapie Band 21, 1st edn, Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, Göttingen.
- Gerke, J., Rassenhofer, M., & Fegert J.M. 2019, Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen – insbesondere Mütter. In: Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Band II, Materialien, Abschnitt Gutachten/Expertisen, S. 1-32. Verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-II.pdf.
- Kavemann, B., Rothkegel, S., & Helfferich, C. 2012, Abschlussbericht der Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verfügbar unter https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-und-positionen.html?file=files/userdata/downloads/studien/Bericht_zur_Bestandsaufnahme_spezialisierter_%20Beratungsangebote_bei_sexualisierter_Gewalt_in_Kindheit_und_Jugend.pdf.
- Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg 2019, Abschlussbericht Band I, Bericht und Empfehlungen. Verfügbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Abschlussbericht_Kommission-Kinderschutz_Band-I.pdf.
- Münzer, A., Rosner, R., Ganser, H.G., Naumann, A., Plener, P.L., Witt, A. & Goldbeck, L. 2018, „Usual Care for Meal-treatment-Related Pediatric Posttraumatic Stress Disorder in Germany“, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, vol. 46, no. 2, pp. 135-141.
- Sethi D, Yongjie Y, Nikesh P, Anderson T, Huber J, Rakovac I & Meinck F (2018). European report on preventing child maltreatment. WHO Regional Office for Europe. Verfügbar unter <http://www.euro.who.int/en/publications/abstracts/european-status-report-on-preventing-child-maltreatment-2018>.
- Witt, A., Jud, A., Finkelhor, D., Brähler, E., & Fegert, J.M. 2020, Monitoring recent trends: The prevalence of disclosure of sexual abuse in a representative sample of the German population based on indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG). Child abuse and neglect, vol. 107. <https://doi.org/10.1016/j.chiab.2020.104575>.



Deutsche
TRAUMASTIFTUNG



E-Learning Kinderschutz



E-LEARNING KINDERSCHUTZ
Gute Kinderschutzverfahren



com.can



Competence Center
Child Abuse and Neglect

Kompetenzzentrum
Kinderschutz in der Medizin
Baden-Württemberg



www.deutsche-traumastiftung.de
www.elearning-kinderschutz.de
www.dazugehoeren.info
www.comcan.de
www.kinderschutzhotline.de